

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten sachlich für alle Kauf- und Werklieferverträge über sämtliche von der Firma Fierthbauer GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) vertriebenen Produkte, Geräte, Zubehör und Ersatzteile, wie für Dienstleistungen wie Installationen und Wartungen ausschließlich. Sie gelten für Werkverträge entsprechend, soweit ihre Anwendung der Natur des Werkvertrages nach nicht ausgeschlossen ist. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von der Verkäuferin in Schriftform bestätigt worden sind.

2. Diese AGB finden in persönlicher Hinsicht keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

3. Bei laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis unter Bezugnahme auf alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch für den Fall mündlicher oder telefonischer Aufträge und Folgeaufträge.

4. Von der Verkäuferin im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unterstehen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung vom Verkäuferin bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde.

2. Im elektronischen Geschäftsverkehr verzichten die Parteien auf die Anwendung der Regelungen aus § 312 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, sofern sie nicht mit einer Annahmeerklärung verbunden ist. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von der Verkäuferin gespeichert und dem Käufer auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per E-Mail zugesandt.

3. Benötigt die Verkäuferin für die Erfüllung ihrer Leistungspflichten eine Ausführgenehmigung, kommt der Vertrag unter der aufschiebenden Wirkung zustanden, dass eine Ausführgenehmigung erteilt wird. Die Verkäuferin ist verpflichtet, im Falle eines Vertragsschlusses unverzüglich eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle der Ablehnung dieses Antrags treffen sie keine weitergehenden Verpflichtungen.

4. Der Käufer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie z. B. Muster und Zeichnungen. Werden bei der Anfertigung der Waren nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Käufer die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen der jeweiligen Schutzrechtsinhaber frei.

III. Preise

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die von der Verkäuferin angegebenen Preise unverpackt ab Werk, Verpackungs- und Transportkosten trägt der Käufer. Die Preise sind netto, zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.

2. Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem mit dem Käufer vereinbarten Preis, gilt dieser höhere Listenpreis, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, wenn die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen später als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgt, es sei denn, dass die Rechnung bereits erstellt und vom Käufer bezahlt worden ist.

IV. Toleranzen bei Leistungsdaten

1. Technische Details und Einzelheiten in Wort, Zahl oder Bild, z.B. in Bezug auf Gewicht, Abmessungen etc. und andere Leistungsangaben, in Broschüren, Zeichnungen, Preislisten und Veröffentlichungen der Verkäuferin enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben sind lediglich im Rahmen des branchenüblichen näherungsweise richtig und insoweit nur beschränkt maßgeblich. Sie enthalten nur dann Garantien, wenn sie als solche von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient lediglich der näheren Warenbezeichnung und begründet keine Garantie, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Zumutbare Abweichungen von Leistungsdaten stellen keinen Sachmangel vor.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.

2. Bei laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Käufer behält sich die Verkäuferin das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

3. Der Käufer ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die vom Verkäuferin gelieferten Sachen weiter zu veräußern und weiter zu übertragen. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der vom Verkäuferin gelieferten Sachen an diesen ab. Stellt der Käufer die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Sachen in einen Kontokorrent ein, tritt er dem Verkäufer die Forderung aus dem Schlussaldo ab, jeweils begrenzt durch die Kaufpreisforderung der Verkäuferin für die vom Käufer weiterveräußerten Sachen. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

4. Soweit der Käufer die von der Verkäuferin gelieferten Sachen verarbeitet oder einbaut, wird die Verkäuferin Miteigentümerin der hergestellten neuen beweglichen Sache. Der Miteigentumsanteil der Verkäuferin bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes seiner Sachen zum Wert der übrigen Sachen, welche bei Herstellung der neuen Sache verarbeitet werden.

5. Der Käufer ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die durch Verarbeitung hergestellte neue Sache weiter zu veräußern und weiter zu übertragen. Auch diesbezüglich tritt der Käufer die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung in dem Verhältnis des Miteigentumsanteils der Verkäuferin an der veräußerten Sache an die Verkäuferin ab. Ebenso wird im Falle der Einstellung in ein Kontokorrent der Anspruch des Käufers aus dem Schlussaldo an die Verkäuferin abgetreten, der Höhe nach beschränkt auf den Teil der Forderung des Käufers, der dem Miteigentumsanteil der Verkäuferin an der veräußerten Sache entspricht. Die Verkäuferin nimmt auch diese Abtretung an.

6. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei eintretender Zahlungsunfähigkeit oder bei real drohender Zahlungsunfähigkeit, wenn der Käufer überschuldet ist oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung der Forderungen den Drittschuldnern anzuzeigen und die Verkäuferin über die Abtretungsanzeige zu unterrichten. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechte des Käufers bei Mängeln

Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache richten sich mit folgenden Abweichungen nach den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, hat die Verkäuferin die Wahl, ob sie den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert.

2. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung einer – unter Berücksichtigung des Mangels – angemessenen Teils des Entgelts abhängig zu machen.

3. Die Nacherfüllung gilt beim Versuch der Beseitigung des Mangels nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen im Sinne von § 440 Satz 2 BGB etwas anderes ergibt. Im Falle des Versuchs der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, wenn die ersatzweise gelieferte Sache nicht mangelfrei ist und der erste Versuch zur Beseitigung des Mangels der ersatzweise gelieferten Sache erfolglos bleibt, sofern sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Eine weitere Ersatzlieferung kann in diesen Fällen der Käufer mit der Folge verweigern, dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen gilt.

4. Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruchs des Käufers im Sinne von § 478 Abs. 2 BGB nicht durch Einräumung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Käufer verpflichtet, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Käufer an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Verkäuferin ersetzt dem Käufer im Rahmen von § 478 Abs. 2 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nur, wenn sie nicht unverhältnismäßig im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB sind.

5. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, chemische, elektrochemische oder sonstige Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind, übernimmt die Verkäuferin keine Gewährleistung.

6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Verkäuferin für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VII. Lieferung und Annahme

1. Die Verkäuferin ist bei unverschuldeter Lieferverzögerung zum Beispiel wegen höherer Gewalt, Katastrophen, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel berechtigt, die Lieferung nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Der Käufer ist bei einer Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung, auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, wenn die Lieferfrist bereits überschritten oder die Verkäuferin in Verzug war.

VIII. Haftung für Schäden

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubte Handlung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht/Leistungsverweigerungsrecht

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Der Käufer ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB berechtigt, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die der Verkäufer bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht oder auf Gegenforderungen des Käufers, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung der Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gilt nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

X. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit größter Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Sendung von der Verkäuferin gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

2. Wenn der Versand, die Zustellung oder die Durchführung einer Montage auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über, jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen.

XI. Scheck-/Wechselklausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet oder erfolgt die Zahlung durch Scheck, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Lieferung erst mit Einlösung durch den Käufer als Bezogener.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist Esslingen.

2. Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

XIII. Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der in den AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.